

Stadtplanung und -entwicklung - Abt. Stadtplanung und Erschließung  
der Stadt Neumünster

AZ: 61.2 Frau Krüger

**Drucksache Nr.: 0008/2018/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Gemeindevertretung der Gemeinde Bönebüttel	10.09.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Bürgermeister Meck

**Verhandlungsgegenstand:**

**Bebauungsplan Nr. 36 „Windpark Husberger Moor“ für das Gebiet südwestlich des Husberger Moores, ca. 400 m (süd-)westlich der Bebauung „Husbergermoor“ und ca. 360 m südwestlich der Bundesstraße B 430, ca. 550 m westlich der Straße „Am Klingenberg“, ca. 1.300 m östlich des Kummerfelder Weges, ca. 240 m nördlich des Scharler Weges im Bereich des Holzweges und des Schallergraben  
- Aufstellungsbeschluss**

**Antrag:**

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet südwestlich des Husberger Moores, ca. 400 m (süd-)westlich der Bebauung „Husbergermoor“ und ca. 360 m südwestlich der Bundesstraße B 430, ca. 550 m westlich der Straße „Am Klingenberg“, ca. 1.300 m östlich des Kummerfelder Weges, ca. 240 m nördlich des Scharler Weges im Bereich des Holzweges und des Schallergraben ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Mithilfe des Bebauungsplanes sollen die planerischen Voraussetzungen zur Steuerung von Windenergieanlagen, insbesondere hinsichtlich der räumlichen Lage (Standorte), der Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen und zur

Gesamthöhe, unter Berücksichtigung sämtlicher Fachbelange (insbes. dem Natur- und Artenschutz; aber auch der Immissionsauswirkungen auf Siedlungsbereiche) getroffen werden.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
4. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in einer öffentlichen Versammlung durchgeführt werden.
6. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll ein externes Büro beauftragt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es entstehen allgemeine Verwaltungskosten sowie Kosten für die Erarbeitung der Bauleitplanung inkl. notwendig werdender Fachgutachten (z.B. voraus sichtlich zum Artenschutz, Immissionsschutz, zur Wirtschaftlichkeit).

**Begründung:**

Die Landesplanung Schleswig-Holstein stellt seit 2015 die Regionalpläne zum Thema Windenergie neu auf. Energiepolitisches Ziel des Landes ist es, rund 2 % der Landesfläche als Vorranggebiet für die Windenergie zur Förderung der erneuerbaren Energien darzustellen. Derzeit findet der Verfahrensschritt der zweiten Beteiligung anhand des 2. Entwurfes zum Regionalplan statt. (siehe auch auf Seiten des Landes:

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/ Windenergieflaechen/windenergieflaechen\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Windenergieflaechen/windenergieflaechen_node.html) )

Für Bönebüttel soll im hiesigen Geltungsbereich mit einer Fläche von 24,81 ha ein Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung entstehen. Für diese Gebiete wurde bei der Erarbeitung der Planentwürfe letztabgewogen, dass hier Windenergienutzung erfolgen kann, sofern die Windkraftanlagen die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllen. Das bedeutet, dass innerhalb der Vorranggebiete Windkraftanlagen allgemein zulässig sind, außerhalb jedoch nicht. Dies stützt sich auf § 35 Abs. 1 BauGB, der Windenergieanlagen im Außenbereich innerhalb der Vorranggebiete für privilegiert zulässig erklärt. Bereits mit fortschreitender Plankonkretisierung kann eine Genehmigung von Windkraftanlagen auch während der Planaufstellung mit Aussicht auf Genehmigung beantragt werden. Da zudem davon ausgegangen werden kann, dass diese Fläche in den endgültigen Regionalplan einfließen wird, will die Gemeinde nun planerisch tätig werden.

Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde sind dabei auf eine gestaltende Steuerung des vorhandenen Baurechts beschränkt. Ein komplettes Verhindern der landesplanerischen Vorranggebiete ist nicht möglich. Einfluss auf das Vorranggebiet kann nur im Rahmen der o.g. Beteiligung des Landes geübt werden.

Der Gemeinde Bönebüttel ist es wichtig, die Errichtung eines Windparks mithilfe der Bauleitplanung städtebaulich zu steuern. Bei einer unreglementierten Ansiedlung von Windkraftanlagen sieht die Gemeinde insbesondere die Belange der Menschen, des Landschaftsbildes, aber auch des Artenschutzes verletzt. Aus städtebaulichen oder naturschutzfachlichen Gründen sollen Standortvorgaben zur räumlichen Lage der Anlagen und Höhenbeschränkungen gemacht werden, ohne jedoch die landesplanerischen Ziele zu unterlaufen und ohne die Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen bzw. des Windparks gänzlich in Frage zu stellen.

Parallel hierzu soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Beabsichtigt ist die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft (Grundnutzung) sowie die zusätzliche Nutzungsmöglichkeit für das Errichten von Windenergieanlagen (Zusatznutzung) mit einer maximal zu bestimmenden Bauhöhe.

Bönebüttel, den

**gez. Meck**

Jürgen Meck  
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan

Auszug aus dem 2. Entwurf des Regionalplanes für die Gemeinde Bönebüttel